

Synopse

Beilage zum Anhörungsbericht vom 3. August 2026

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention; (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), Änderung

Ausgangslage	Entwurf vom 3. August 2026	Ergebnis der RRS vom ...
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:	
§ 16 Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge; Grundsatz ¹ Für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene gelten die §§ 17–19. ² Die Gewährung von Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge richtet sich nach den ordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.	¹ Für Asylsuchende, Schutzbedürftige [...] und vorläufig Aufgenommene gelten die §§ 17–19. ² Die Gewährung von Sozialhilfe an [...] Flüchtlinge richtet sich nach den ordentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.	
§ 17a Zuständigkeiten		

Ausgangslage	Entwurf vom 3. August 2026	Ergebnis der RRS vom ...
¹ Der Kanton ist in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen. ^{1bis} Er ist auch zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen während des Aufenthalts in einer kantonalen Unterkunft. ² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung. ³ Vorbehalten bleibt das Recht auf freie Wohnsitzwahl gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.	² Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft und [...] <u>von Schutzbedürftigen</u>.	
§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze ¹ Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten a) der materiellen Hilfe, b) der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbstständigung gemäss § 24, c) der Elternschaftsbeihilfe, d) der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und e) der Beschäftigungsprogramme. ² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton voll vergütet.	² Die Kosten der materiellen Hilfe gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d werden der Gemeinde vom Kanton [...] vergütet.	

Ausgangslage	Entwurf vom 3. August 2026	Ergebnis der RRS vom ...
³ Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die den Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren. a) ... b) ... ^{3bis} Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Sozialdienst Fälle gemäss Absatz 3 innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs. ⁴ Erhält eine Gemeinde in einem Fall, der durch den Fonds mitfinanziert wurde, nachträglich Rückerstattungen, hat sie diese bis maximal zur Höhe der durch den Fonds getragenen Kosten an diesen weiterzuleiten. ⁵ Das zuständige Departement organisiert die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gemäss Absatz 3. Es kann externe Dienstleistende mit der Verwaltung und Überwachung des Fonds beauftragen. ⁶ Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gehen zu Lasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.		
§ 51 Kanton ¹ Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Einnahmen die Kosten für		

Ausgangslage	Entwurf vom 3. August 2026	Ergebnis der RRS vom ...
a) die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, b) die materielle Hilfe im Rahmen internationaler Abkommen, c) die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz, d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an Personen gemäss § 16 Abs. 1, soweit sie nicht vom Bund getragen wird, e) Projekte gemäss § 25, f) seine Aufsicht über stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung. ² ... ³ ... ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, in welchen Fällen der Kanton anstelle der Standortgemeinde einer kantonalen Unterkunft als Wohnsitzgemeinde von Personen gemäss § 16 Abs. 1 die Folgekosten trägt.	d) die im Rahmen von § 17 Abs. 2 ausgerichtete materielle Hilfe an [...] <u>Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung; bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung während längstens fünf Jahren die Hälfte der ausgerichteten materiellen Hilfe und die vollen Betreuungskosten</u>, soweit sie nicht vom Bund getragen [...] <u>werden</u>,	

Ausgangslage	Entwurf vom 3. August 2026	Ergebnis der RRS vom ...
⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b–d voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.	⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b–d [...] zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 12. März 2027 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	